

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <mail@planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Mittwoch, 5. November 2014 11:13
An: Reiner Knorr
Cc: Wilfried Kahlen
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Satzung über die Aufhebung (Reg.-Nr. 2287)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Satzung über die Aufhebung" ist am 05.11.2014 eingegangen:

Registriernummer: 2287

Anrede: Herr

Name:

Strasse:

PLZ/Ort

eMail:

Telefon:

Stellungnahme:

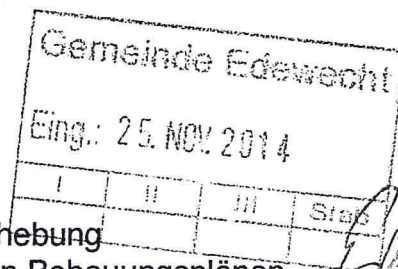
Sehr geehrter Herr Knorr,

habe ich die vorgesehene Änderung der Aufhebung der Satzung über die Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften richtig verstanden, dass 1. damit ihre jahrelange Untätigkeit jetzt legalisiert wird?

2. Kann ich davon ausgehen, dass die vorgesehene Änderung für die Bewohner im nahegelegenen Industriegebiet keine negativen Auswirkungen bezüglich der Lärm- und Staubbelastungen aus dem Industriegebiet hat. Können Sie das garantieren?

Für eine kurze Rückmeldung wäre ich sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Edewecht, den 24.11.2014

Betreff: EINSPRUCH

-Vorentwurf- Satzung über die Aufhebung
der örtlichen Bauvorschriften in den Bebauungsplänen
Nr. 41 Ia, 41 Ib, 41IIa 41III

Sehr geehrter Herr Knorr,

1. Die beabsichtigte Aufhebung der Satzung legitimiert die Tolerierung der Nichteinhaltung der bestehenden Satzung.

2. Diese Nichteinhaltung / Tolerierung erfolgte nur bei Grundstücken, die nicht der nahen Wohnbebauung (geringster Abstand 330m) zugewendet sind.

3. Die Eingrünung mit heimischen Gehölzen an den Rückseiten und Seiten der Industriegrundstücke kommt vor allem dem nahe gelegenen Wohngebiet zugute. Dies zeigt, dass der damalige Ratsbeschluss beabsichtigte, einen Immissionspuffer zum Wohngebiet zu schaffen und die Industrieansicht optisch zu kaschieren.

4. In Anbetracht der zu erwartenden weiteren Immissionen (Feinstaub und Lärm) u. a. durch die neuen, Ihnen bekannten Tätigkeiten von Dallmann und CNS (Steinbrechanlagen etc.) ist eine Aufhebung der bisherigen Satzung mit anschließender Entfernung des seit 1990 gewachsenen grünen Schutzwalls nicht hinzunehmen. Dies würde zu einer weiteren Herabsetzung der Lebensqualität der Anwohner führen.

Dabei ist anzumerken, dass bei den gutachterlichen Anführungen die rein rechnerisch erhobenen Immissionsgrenzwerte für die geplanten Vorhaben teilweise nur knapp unterschritten wurden.

Außerdem müssen in Deutschland 2015 die Grenzwerte für Feinstaub auf Grund einer EU-Gesetzgebung deutlich gesenkt werden.

Ob das eingeschränkte Industriegebiet nach Aufhebung der Satzung und möglicher Entfernung der 25 Jahre alten Eingrünung dann noch die geforderten Grenzwerte einhalten kann, ist äußerst fraglich.

5. Welche Abwägungen und Ausgleichsmaßnahmen wurden auf Grund der Erstellung des eingeschränkten Industriegebietes von welcher Behörde seinerzeit angeordnet und wo haben diese im Bebauungsplan ihre Berücksichtigung gefunden?

Wurde ein Ausgleich in den Natureingriff nach europarechtlichen Anforderungen vorgenommen und in welcher Form?

Die damals festgelegten Positionen bezüglich Landschaftspflege, umweltverträglicher Ausgestaltung und naturschutzfachlicher Festlegung sind darzulegen und nicht durch Allgemeinplätze wie im Vorentwurf Seite -2-, letzter Absatz, zu umschreiben.

6. Der Wegfall der rückwärtigen Eingrünung zum Wohnviertel führt nicht nur zu einem nachteiligen Erscheinungsbild des Industriegebietes, sondern führt auch zur vermehrten Ausbreitung der Industrieimmissionen.

7. Von einer Sichtbehinderung der Ausstellungsflächen kann keine Rede sein. Die Ausstellungsflächen werden von der Industriestrassenseite aus besichtigt und nicht von der Rückseite.

8. Alle Industrien haben sich unter der bekannten Satzung angesiedelt. Ein Hinweis auf eine Einschränkung ihrer Grundstücksnutzung ist daher nicht akzeptabel. Vielmehr ist hier der Bestandsschutz seitens der Gemeinde anzuwenden.

9. Eine schützende Einzäunung verhindert die bestehende Satzung keineswegs, kann doch bei Eingrünung auch eingezäunt werden.

Die angeführten „Argumente“ zur Satzungs-Aufhebung sind daher alle nicht stichhaltig.

10. Es ist somit nicht zu akzeptieren, dass der gewachsene und vom alten Rat gewollte grüne Schutz in den hinteren Grundstücksbereichen zu Lasten des nahen Wohngebietes und seiner Bewohner wegfallen soll.

11. In Niedersachsen gibt es für Industrie- und Gewerbegebiete keinen Abstandserlass zur Wohnbebauung. Daher hat eine Gemeinde besonders darauf zu achten, welche Industrien sie ansiedelt und welche Schutzmaßnahmen sie für ihre Bürger trifft.

Der Rat der Gemeinde Edewecht sollte daher auf die beabsichtigte Satzung über die Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften in den Bebauungsplänen Nr. 41 I a, 41 I b, 41 II a, und 41 III verzichten.

Meine Eingabe ist als Einspruch zu behandeln.